

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1462K – DECKUNGSERWEITERUNGEN ZUR GLAS-GEBÄUDEVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Polizze dokumentierten Gebäudeversicherungssumme:

Schäden durch Gewalttätigkeiten bei einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, nicht jedoch bei Aufruhr oder Aufstand

In teilweiser Abänderung von Art. 2, Pkt. 7.2 ABG ist vereinbart, dass der Versicherer auch für Glasbruchschäden, welche durch Gewalttätigkeiten bei einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung (nicht bei Aufruhr oder Aufstand) entstehen, Versicherungsschutz gewährt.

Glasdächer und Lichtkuppeln (auch aus Kunststoff) und Wintergärten

Mitversichert sind Glasdächer am Gebäude und am Grundstück sowie Lichtkuppeln und Verglasungen von Wintergärten.

Blei-, Messing- und Kunstverglasung

Mitversichert sind Blei-, Messing- und Kunstverglasung ohne Limitierung.

Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die auf Grund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung der versicherten Sachen in den ursprünglichen Zustand überschreiten. Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt. Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Sachen der gleiche bleibt, bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Schäden vor dem Einsetzen, beim Einsetzen und bei Reparaturarbeiten

Abweichend von Art. 2, Pkt. 5 und 6 ABG sind mitversichert:

Schäden, die vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten an den Gläsern bzw. an deren Fassungen und Umrahmung entstehen.

Glasbruch Folgeschäden

Sämtliche Schäden an Gebäudebestandteilen, die sich als Folgeschaden eines ersatzpflichtigen Glasbruchschadens ergeben, sind mitversichert.

Kosten für Gerüste

Mitversichert sind die Kosten für Gerüste, die zur Behebung des Schadens erforderlich sind.